

Satzung

**K+S Aktiengesellschaft
Kassel**

In der vom Aufsichtsrat
am 25. November 2009
beschlossenen Fassung.



Wachstum erleben.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma K+S Aktiengesellschaft.

(2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kali- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzen und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzen und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.¹

§ 4

Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital beträgt 191.400.000,00 € und ist eingeteilt in 191.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt sind.² Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

¹ § 3 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

² § 4 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. November 2009.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Mai 2011 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 56.100.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 56.100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung der Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ausschließen, und zwar insgesamt bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 41.250.000,00 € (entsprechend 41.250.000 Stückaktien):³

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsrechts entstehen, ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn die Kapitalerhöhung 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der gewichtete Durchschnitt der Börsenpreise der Aktien im Computer-Handelssystem XETRA (oder eines an dessen Stelle tretenden, funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) während der letzten zehn Börsentage vor Zeichnung der neuen Aktien.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.⁴

³ § 4 Abs. 4 geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. November 2009.

⁴ § 4 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

Abschnitt II Verfassung

A. DER VORSTAND

§ 5

Zusammensetzung, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat unter Bestimmung ihrer Zahl bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

(2) Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 7

Stellung und Verantwortung

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Seine Geschäftsordnung, die auch ergänzende Bestimmungen zur Satzung enthalten kann, setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 8

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zusammen.⁵ Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(2) Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle etwa vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder treten.

(3) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder, für die ein Ersatzmitglied nicht nachrückt, erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

Niederlegung des Amtes, Abberufung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(2) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch einen mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.⁶

§ 10

Vorsitz, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter; Wahl und Abberufung bestimmen sich nach den Regeln des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, findet eine Ersatzwahl statt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.⁷

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 Satz 1 MitbestG vorgesehenen Ausschuss.

(3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

⁵ § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

⁶ § 9 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

⁷ § 10 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.⁸ Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau anzugeben, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(3) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.

(4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht.⁹

(5) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

(6) Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.¹⁰

⁸ § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

⁹ § 11 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

¹⁰ § 11 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

§ 12

Aufsichtsratsvergütung, Auslagenersatz¹¹

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährlich feste Vergütung von 55.000 € sowie eine jährliche variable Vergütung, die durch die Höhe der von der K+S Gruppe im jeweiligen Geschäftsjahr erzielten, auf Basis des testierten Konzernabschlusses ermittelten Gesamtkapitalrendite wie folgt bestimmt wird: Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung einer variablen Vergütung ist das Erreichen einer Mindestrendite; diese entspricht 115 % des in dem testierten Konzernabschluss zugrunde gelegten Prozentsatzes der Kapitalkosten vor Steuern der K+S Gruppe im betreffenden Geschäftsjahr; bei Erreichen der Mindestrendite erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats eine variable Vergütung von 15.000 €; für jeden Prozentpunkt, um den die Gesamtkapitalrendite die Mindestrendite übersteigt, erhöht sich die variable Vergütung um jeweils 1.500 €. Die variable Vergütung ist begrenzt auf maximal 45.000 € pro Jahr.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende des Eineinhalb-fache der Vergütungen gemäß Absatz 1.

(3) Für seine Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Mitglied eine weitere Vergütung von 7.500 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.

(4) Die Gesellschaft gewährt jedem Mitglied des Aufsichtsrats für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse, denen er angehört, ein Sitzungsgeld von 500 €, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch maximal 1.000 € pro Tag.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer.

(6) Die Regelungen dieses § 12 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

§ 13

Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

¹¹ § 12 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009.

C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Ort¹²

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, die nicht weiter als 200 km davon entfernt liegt.

§ 15

Teilnahmerecht¹³

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der gesetzlichen Fristvorschriften rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Nachweis ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen.

§ 16

Leiter der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind, aus ihren Reihen bestimmtes Mitglied, in der Regel der Aufsichtsratsvorsitzende. Für den Fall, dass nicht ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

¹² § 14 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009.

¹³ § 15 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009.

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.¹⁴

(3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.¹⁵

§ 17

Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.¹⁶

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

¹⁴ § 16 Abs. 2 ergänzt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

¹⁵ § 16 Abs. 3 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

¹⁶ § 17 Abs. 1 Satz 2 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009.

Abschnitt III

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Jahresabschluss¹⁷

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

(2) In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

(2) Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

¹⁷ § 19 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2002.

§ 21

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, unter die Aktionäre verteilt.

(2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital gleichberechtigt teil.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

(4) Anstelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.¹⁸

¹⁸ § 21 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

